

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES GERMANISTISCHEN SEMINARS

Der Rektor der Universität Heidelberg hat aufgrund von §§ 28 Abs. 5, 117 UG am 30.09.2004 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung im Wege des Eilentscheids beschlossen.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Germanistische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern *Deutsche Philologie* und *Deutsch (Lehramt an Gymnasien)*.

§ 2

Gliederung

Das Germanistische Seminar gliedert sich in die folgenden drei Lehr- und Forschungsbereiche:

- i. Ältere deutsche Philologie/Mediävistik,
- ii. Germanistische Sprachwissenschaft,
- iii. Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

§ 3 Leitung

- (1) Das Germanistische Seminar wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Alle hauptamtlich am Seminar tätigen Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr und bestellen den Geschäftsführenden Direktor zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Germanistischen Seminar zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10-12 und 14 Universitätsgesetz.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Germanistischen Seminar zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Seminars. Die Dienstaufsicht über das Germanistische Seminar hat der Dekan der Neophilologischen Fakultät.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium mit einer Frist von 7 Tagen einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor gibt den Mitgliedern des Direktoriums Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 1 Universitätsgesetz in den Räumen des Germanistischen Seminars das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Germanistische Seminar erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Seminar zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Germanistische Seminar ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Rektorat über den Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem Germanistischen Seminar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Professoren und des Teilhaberechts der am Germanistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Germanistischen Seminar zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Fächern *Deutsche Philologie* und *Deutsch (Lehramt an Gymnasien)* betreiben, sind berechtigt, das Seminar entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Germanistischen Seminar hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Seminars durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Germanistische Seminar und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelung zu benutzen.
- (2) Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtung des Germanistischen Seminars sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Germanistischen Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft

Heidelberg, den 30.09.2004

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor